

100 km

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

UBFL-Fraktion

Fraktionsvorsitzende Dr. G. Migl
Ostring 16
76829 Landau

17. Aug. 2009

Büro Oberbürgermeister

An Herrn Oberbürgermeister
Hans-Dieter Schlimmer
Rathaus
76829 Landau

Landau, den 17.08.09

Sehr geehrter Herr Schlimmer!

Hiermit bitten wir Sie, den nachfolgenden Antrag der UBFL - Fraktion auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 25.08.09 zu setzen:

Antrag: Änderung der Geschäftsordnung § 21 Einwohnerfragestunde

Die UBFL-Fraktion stellt den Antrag, dass Absatz 4 Punkt 2 „2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen“ vollständig zu streichen.

Auszug aus der Geschäftsordnung § 21 Einwohnerfragestunde:

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. ...
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen

Begründung:

1. Mehr Bürgernähe

Der Stadtrat sollte allen Bürgern vor Entscheidungen für die Kommune die Gelegenheit geben Fragen zu stellen sowie Anregungen und Bedenken zu äußern.

Diese Gelegenheit gibt es aber nicht mehr, wenn den Bürgern erst kurzfristig durch die Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte bekannt wird, um was es auf der Sitzung geht, gleichzeitig das Fragerecht aber laut § 21 nicht mehr gewährleistet wird.

2. Einhaltung der eigenen Geschäftsordnung

In der Praxis hat sich mehrfach gezeigt, dass interessierte Bürger zu anstehenden umstrittenen Entscheidungen erstmals auf der Stadtratssitzung mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt die Möglichkeit hatten sich zu äußern.

Bsp. geplante Schulschließung Arzheim und Dammheim: Äußerungen der Bürger waren nur deshalb möglich, weil der Oberbürgermeister ausnahmsweise den Bürgern das Rederecht einräumte. Damit wurde aber gegen die eigene Geschäftsordnung verstoßen, da dies in § 21 nicht vorgesehen ist.

Damit in Zukunft Verstöße gegen die eigene Geschäftsordnung unnötig werden, sollte Absatz 4 Punkt 2 gestrichen werden.

Falls rechtliche Bedenken gegen die Möglichkeit einer Änderung bestehen, bitten wir folgende Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

Nach § 16 a GemO Fragestunde kann der Gemeinderat
Zitat: „ bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern ... die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.“

Nach der Gemeindeordnung wird demnach dem Gemeinderat die genaue Ausgestaltung der Fragestunde überlassen, die in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

Der Text des § 21 Abs. 4 Punkt 2 entspricht wörtlich der Mustergeschäftsordnung, andere Absätze und Punkte wurden aber den Bedürfnissen der Landauer Kommune entsprechend abgeändert (z. B. Abs.2).

Mit freundlichen Grüßen

